



DVW Thüringen e.V.

Am Feldrain 4 • 99095 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
03.04.2024 06:47

9089/2024

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfILF**

ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3395

zu Drs. 7/9414

2. April 2024

**Thüringer Gesetzes zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure**

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Stellungnahme des DVW Thüringen e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,
sehr geehrter Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfes des Thüringer Gesetzes zur Neufassung des
Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure mit Schreiben vom 1. März 2024 und die Möglichkeit
zur Stellungnahme bedanke ich mich im Namen des DVW Thüringen e. V.

Für den Verein nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anpassung des Berufsrechtes für die ÖbVI in Thüringen an die aktuellen
Anforderungen wird begrüßt.

Die ÖbVI gewährleisten gemeinsam mit der Thüringer Verwaltung für Geoinformation und
Bodenmanagement ein funktionierendes und bedarfsgerechtes Kataster- und
Vermessungswesen im Freistaat. Damit dies, trotz erheblichen altersbedingten Abgängen,
so bleibt, bedarf es einer Erleichterung der Zulassung zum ÖbVI. Das wird mit den
beabsichtigten Regelungen erreicht.

Dennoch bedarf es auch weiterhin einer hohen Qualifikation bei den ÖbVI. Aus fachlicher
Sicht wird daher die Öffnung der Zulassung zum ÖbVI in § 4 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe c
ThürGÖbVI-E kritisch gesehen. Zum einen ist es für den Antragstellenden nicht absehbar,
was als „ausreichend[e] Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben“ zu erbringen ist. Zum
anderen umfassen Fortbildungen regelmäßig keinen Leistungsnachweis in Form einer
Prüfung. Ein ÖbVI ist aber mit hoheitlichen Aufgaben betraut; eine Bestellung sollte daher
zwingend an das Bestehen einer entsprechenden staatlichen Prüfung gebunden sein. Dies
ist nur durch die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst bzw. für den
gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation
gewährleistet. Es wird daher angeregt, den Bestellungstatbestand § 4 Abs. 2 Nummer 2

GESCHÄFTSSTELLE
DVW Thüringen e.V.

Am Feldrain 4
99095 Erfurt

geschaeftsstelle@dvw-thueringen.de
www.dvw-thueringen.de

Buchstabe c zu streichen oder um einen Leistungsnachweis in Form einer der Laufbahnprüfung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation vergleichbaren Prüfung zu ergänzen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender